

VERBRAUCHERINFORMATIONEN - OPPORTUNITAS

Einführung

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über OPPORTUNITAS, eine Rentenversicherung der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung.

Der Versicherungsschein, die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie die Verbraucherinformationen enthalten alle Einzelheiten über die Leistungen aus OPPORTUNITAS.

1. DAS VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Ihr Versicherer ist die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG, im Nachfolgenden als "OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung" bezeichnet.

Der Gesellschaftssitz des Versicherungsunternehmens befindet sich:

Gruberstrasse 32
A - 4020 Linz
Österreich

2. PRODUKTBESCHREIBUNG

2.1 Fondsgebundene Rentenversicherung

Die OPPORTUNITAS Rentenversicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit regelmäßigen Prämienzahlungen. Die OPPORTUNITAS Rentenversicherung bietet als Anlagefonds einen Dachfonds, der in Hedgefonds investiert, an. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, während des Vertrages zu anderen Anlagefonds zu wechseln (§ 9 AVB). Wir bieten dafür derzeit drei Aktien/Rentenfonds an, die sich hinsichtlich ihrer Aktien- und Rentenquote unterscheiden.

Erträge, die aus den in den Anlagefonds enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, fließen bei thesaurierenden Anlagefonds unmittelbar den Anlagefonds zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Bei ausschüttenden Anlagefonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen Fondsanteile des gleichen Anlagefonds erworben.

Der Wert der OPPORTUNITAS Rentenversicherung ist abhängig von der gewählten Anlagestrategie und der künftigen Entwicklung der Kapitalmärkte. Der Wert des Anlagefonds kann sowohl steigen als auch fallen, wobei es auch zu einem Totalverlust bzw. zu einem wertlosen Verfall eines Hedgefonds mit entsprechender Auswirkung auf den Wert des Dachfonds (Anlagefonds) kommen kann.

Weitere Einzelheiten zur Fondsanlage sind unter der Nr. 3 dargestellt.

2.2 Ansparphase

Die Prämien werden in dem Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt der Versicherungsleistung in einem oder mehreren Investmentfonds in Form von Fondsanteilen angelegt. Diese Ansparphase des Vertrages beträgt mindestens 12 und höchstens 30 Jahre.

Unabhängig von der Dauer der Ansparphase können Sie Ihren Vertrag - jedoch nur bis zum Ende der Ansparphase - mit einer Frist von 3 Wochen zu jedem Monatsende ganz oder teilweise kündigen, frühestens jedoch am Ende des ersten Versicherungsjahres. Bei der Ausübung dieses Rechtes sollten Sie allerdings beachten, dass der Rückkaufswert Ihres Vertrages in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit geringer ausfallen kann als zu einem späteren Zeitpunkt. Dies gilt insbesondere für die ersten vier Jahre nach Vertragsabschluss, weil die Abschlusskosten ihres Vertrages auf diesen Zeitraum verteilt werden (siehe Nr. 6.1).

Durch die Kündigung führen Sie einen vollständigen oder teilweisen Rückkauf des Vertrages durch eine Auszahlung des Vertragswertes herbei. Der vollständige Rückkauf beendet den Vertrag. Die Entwicklung der dem Vertrag bzw. den Anlagefonds zugrunde liegenden Kapitalanlagen ist nicht vorhersehbar. Deshalb können wir die Höhe des Rückkaufwertes nicht garantieren.

Die weiteren Einzelheiten zum Rückkauf sind in § 10 der AVB ausführlich dargestellt.

2.3 Regelmäßige Prämien

Die Einzelheiten zu den Prämien sind in den §§ 6 und 7 der AVB ausführlich dargestellt.

Im Antragsformular bestimmen Sie, welche Höhe Ihre Prämie haben soll und ob Sie eine monatliche oder jährliche Prämie zahlen. Der Mindestbetrag einer monatlichen Prämie beträgt 50 EUR, der einer jährlichen Prämie 500 EUR. Wenn Sie eine laufende Erhöhung der Prämien vereinbart haben, erhöhen sich die Prämien um den bei Vertragsabschluss festgelegten Prozentsatz (Dynamisierung). Die Dynamisierung kann im nachhinein herabgesetzt, nicht aber erhöht werden.

Die Prämienzahlungsdauer entspricht der Ansparphase.

3. DER ANLAGEFONDS

Ihre Prämien investieren wir in den Alternative Opportunities Fund (AOF), einen Teilfonds der in Irland domizilierenden Benchmark Alternative Investment Fund, welcher die Prämien in verschiedenen ausgewählten Hedgefonds mit unterschiedlichen Handelsstrategien anlegt. Der Alternative Opportunities Fund (AOF) investiert in mindestens acht Zielfonds, wobei maximal 20 % des Nettoinventarwertes (NAV) in einen einzelnen Zielfonds investiert werden. Der AOF ist ein offener Investmentfonds, der in Euro gehandelt wird und gegen jegliches Wechselkursrisiko abgesichert ist. Der AOF wird durch die Benchmark Advisory Ltd. verwaltet, eine Tochtergesellschaft der Wiener Benchmark Gruppe.

Weitere Informationen sind in einer laufend aktualisierten Datenzusammenstellung (Monatsbericht) enthalten, welche Ihnen mit den Vertragsbedingungen übersandt wird.

4. DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die Einzelheiten zur Versicherungsleistung sind in § 3 der AVB ausführlich dargestellt.

4.1 Rentenzahlungen

Erlebt der Versicherungsnehmer den Ablauf der Ansparphase verpflichten wir uns, aus dem am Ende der Ansparphase bestehenden Vertragswert eine lebenslange Rente zu zahlen. Daneben ist auch die Zahlung einer Zeitrente möglich, wenn der Versicherungsnehmer die Einzelheiten der Zeitrente vor Beginn der Leibrentenzahlung festgelegt hat (siehe hierzu § 3 (1) (1.2) der AVB).

Im Falle zweier Versicherungsnehmer zahlen wir die Rente nach Ablauf der Ansparphase zu den im Versicherungsschein festgelegten Prozentsätzen an die Versicherungsnehmer. Im Falle des Ablebens einer der beiden Versicherungsnehmer vor Ablauf der Ansparphase wird der Vertrag mit dem verbleibenden Versicherungsnehmer fortgeführt. Nach Ablauf der Ansparphase zahlen wir die Rente zu 100% an den verbleibenden Versicherungsnehmer.

4.2 Kapitalwahlrecht

Anstelle der Rentenzahlung können Sie nach Ablauf der Ansparphase eine einmalige Kapitalauszahlung des zum Ende der Ansparphase bestehenden Vertragswertes verlangen.

Im Falle zweier Versicherungsnehmer zahlen wir die einmalige Kapitalauszahlung nach Ablauf der Ansparphase zu den im Versicherungsschein festgelegten Prozentsätzen an die Versicherungsnehmer. Im Falle des Ablebens einer der beiden Versicherungsnehmer vor Ablauf der Ansparphase wird der Vertrag mit dem verbleibenden Versicherungsnehmer fortgeführt. Nach Ablauf der Ansparphase zahlen wir die einmalige Kapitalauszahlung zu 100% an den verbleibenden Versicherungsnehmer.

Nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss können Sie die einmalige Kapitalauszahlung jederzeit bis drei Monate vor Ablauf der Ansparphase Ihres Vertrages beantragen. Beträgt die Ansparphase Ihres Vertrages 12 Jahre, so kann der Antrag auf Ausübung des Kapitalwahlrechts jedoch frühestens fünf Monate vor Ablauf der Ansparphase gestellt werden.

4.3 Todesfalleistung

Im Todesfall vor Ablauf der Ansparphase verpflichten wir uns, eine Todesfalleistung auszuzahlen. Als Todesfalleistung zahlen wir den Vertragswert.

Im Falle eines Versicherungsnehmers erbringen wir die Todesfalleistung an den bezeichneten Bezugsberechtigten, andernfalls an den oder die gesetzlichen Erben (§ 19 Abs. 2 AVB).

Im Falle zweier Versicherungsnehmer wird der Vertrag bei Ableben eines Versicherungsnehmers vor Ablauf der Ansparphase mit dem verbleibenden Versicherungsnehmer fortgeführt. Eine Auszahlung einer Todesfalleistung erfolgt in diesem Fall nicht. Stirbt auch der zweite Versicherungsnehmer vor Ablauf der Ansparphase, erbringen wir die Todesfalleistung an den bezeichneten Bezugsberechtigten, andernfalls an den oder die gesetzlichen Erben (§ 19 Abs. 2 AVB).

5. BEITRAGSFREISTELLUNG

Die Einzelheiten zur Beitragsfreistellung sind in § 8 Abs. 2 und § 10 der AVB ausführlich dargestellt.

5.1 Freiwillige Beitragsfreistellung

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Wochen zu jedem Monatsende beitragsfrei stellen lassen, frühestens jedoch am Ende des ersten Versicherungsjahres .

5.2 Nichtzahlung der Beiträge

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle einer Kündigung wandeln wir Ihren Versicherungsvertrag gemäß § 175 Versicherungsvertragsgesetz in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag um (§ 10 Abs. 2 AVB). Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

5.3 Folgen der Beitragsfreistellung

Bei einer Beitragsfreistellung werden für den Vertrag keine weiteren Fondsanteile gemäß § 6 der AVB erworben. Dies hat Auswirkungen auf den Vertragswert.

Erreicht der Vertragswert zum Zeitpunkt des Antrags auf Beitragsfreistellung (Ziffer 5.1) bzw. der Beitragsfreistellung infolge einer Kündigung (Ziffer 5.2) nicht den Mindestwert von 2.000 EUR, so verfällt der Vertrag und wir zahlen den Vertragswert gemäß § 10 Abs. 1 AVB aus.

6. KOSTEN

Die Einzelheiten zu den Kosten sind in § 17 der AVB ausführlich dargestellt.

6.1 Abschlusskosten

Die Abschlusskosten betragen insgesamt 8% der vereinbarten Prämiensumme. Diese werden in den ersten vier Jahren der Vertragslaufzeit erhoben, sodass in diesem Zeitraum die jährlichen Abschlusskosten somit 2% der Prämiensumme betragen. Bei unterjähriger Prämienzahlung wird jeweils ein entsprechender Anteil von 2% der jährlichen Abschlusskosten erhoben.

Die Abschlusskosten werden durch Abzug von der Prämie erhoben.

6.2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten betragen pro Jahr 0,125 % der vereinbarten Prämiensumme, mindestens jedoch 40 EUR. Sie werden am maßgeblichen Bewertungsstichtag (§ 1 Nr. 5 AVB) eines jeden Monats durch Abzug von den Fondsanteilen erhoben. Bestehen Fondsanteile in mehreren Anlagefonds, so erfolgt der Abzug proportional zum Wert der Fondsanteile in den jeweiligen Anlagefonds.

6.3 Kosten eines Rückkaufs

Bei einem vollständigen oder teilweisen Rückkauf des Vertrages (§ 10 Abs. 1 AVB) während der ersten 5 Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes wird ein Rückkaufabschlag i.H.v. 5 % des Rückkaufwertes erhoben.

Der Rückkaufabschlag wird durch Abzug vom Auszahlungsbetrag erhoben.

6.4 Kosten eines Fondswechsels

Die Änderung der prozentualen Aufteilung der Nettoprämie auf die angebotenen Fonds (Switch) sowie die Umschichtung eines oder mehrerer angesamelter Fondsvermögen oder Fondsvermögensteile auf einen anderen zur Verfügung stehenden Fonds (Shift) ist für die ersten zwei Änderungen im Versicherungsjahr kostenlos; für jede weitere Änderung wird eine Gebühr von 10 EUR erhoben. Die Gebühr wird durch Abzug von der Prämie bzw. vom umgeschichteten Kapital erhoben.

6.5 Sonstige Gebühren

Gebühren der Kapitalanlagegesellschaften, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie jede durch die Verwaltung des Vertrages entstandene Mehrwertsteuer, werden wir in tatsächlicher Höhe durch Abzug von den Fondsanteilen des jeweiligen Anlagefonds erheben.

7. WIDERSPRUCHSRECHT

Die Vertragsbedingungen sowie die Kundeninformationen nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes übersenden wir Ihnen zusammen mit der Police. Ihr Vertrag gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Kundeninformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widersprechen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen diese Unterlagen vollständig vorliegen und wir Sie bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt haben. Das Widerspruchsrecht erlischt jedoch in jedem Fall spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

8. STEUERINFORMATIONEN

Die folgenden Ausführungen enthalten allgemeine Informationen über die Steuerregelungen nach dem Stand vom 01.01.2004, die für die OPPORTUNITAS Rentenversicherung gelten. Diese Steuerregelungen sind auf Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Deutschland anzuwenden. Die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung übernimmt keine Garantie für die aktuelle und künftige Auslegung der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften durch Gerichte oder die Finanzverwaltung. Das gleiche gilt für künftige Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen und die Realisierung der Steuervorteile. Da die Darstellung sich auf das Wesentliche beschränkt, empfehlen wir Ihnen, für Ihren Einzelfall vorab den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.

8.1 Einkommensteuer

a) Die Prämien als Sonderausgaben

Die Prämien zu einer fondsgebundenen Rentenversicherung berechtigen nach deutschem Einkommensteuerrecht nicht zum Sonderausgabenabzug, wenn sich die Wertentwicklung der Fonds unmittelbar auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers auswirkt.

b) Die steuerliche Behandlung der Rentenzahlungen

Rentenzahlungen aus einem Rentenversicherungsvertrag unterliegen der Besteuerung mit einem im deutschen Einkommensteuergesetz festgelegten fiktiven Ertragsanteil. Der fiktive Ertragsanteil bemisst sich nach dem Alter des jeweiligen Rentenempfängers zum Beginn der Rentenzahlungen.

c) Die steuerliche Behandlung einer einmaligen Kapitalauszahlung

Die Gewinne aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, die in einer einmaligen Kapitalzahlung enthalten sind (z.B. als Folge eines (Teil)Rückkaufs bzw. der Ausübung des Kapitalwahlrechts), unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Um eine Besteuerung dieser Gewinne zu vermeiden, muss eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Laufende Prämienzahlungen müssen geleistet werden. Die laufende Prämienleistung darf aber wirtschaftlich nicht einer Einmalprämie gleichkommen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn nach dem Vertrag eine laufende Prämienleistung für mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgt.
- Die Ausübung des Kapitalwahlrechts vor Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss muss vertraglich ausgeschlossen sein. Bei Rentenversicherungen, deren vereinbarte Rentenzahlung frühestens 12 Jahre nach Vertragsabschluss beginnt, darf das Kapitalwahlrecht nach dem Vertrag frühestens fünf Monate vor Beginn der Rentenzahlung ausgeübt werden.
- Bei Rentenversicherungen, bei denen ein zusätzlicher Todesfallschutz vereinbart ist, muss insoweit ein bestimmter Mindesttodesfallschutz gewahrt sein. Die bloße Rückzahlung des Vertragswertes zum Zeitpunkt des Todesfalls ist jedoch nicht als zusätzlicher Todesfallschutz anzusehen.
- Die Rentenversicherung darf vor Ablauf von 12 Jahren weder zurückgekauft noch gekündigt werden. Bei Rentenversicherungen, die zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden, ist die Steuerbegünstigung einer Kapitalauszahlung von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig. Nach der aktuellen Auffassung der deutschen Finanzverwaltung können sich Änderungen einer Rentenversicherung durch die Ausübung einer vertraglichen Option (mit Ausnahme des Kapitalwahlrechts) oder die nachträglich vereinbarte Änderung eines wesentlichen Vertragsmerkmals unter Umständen steuerschädlich auf eine Kapitalauszahlung auswirken. Beispiele hierfür sind der Wechsel des Anlagefonds, ein Teilrückkauf oder eine Beitragsfreistellung. Sie sollten daher vor der Ausübung von Gestaltungsrechten stets die fachliche Auskunft eines steuerlichen Beraters einholen.

8.2 Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer

Leistungen aus einem Rentenversicherungsvertrag unterliegen der deutschen Schenkungsteuer, wenn der Versicherungsnehmer die zugrundeliegenden Ansprüche während der Ansparphase oder nach Ablauf der Ansparphase abtritt. Ferner löst die Einräumung oder die Übertragung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes evtl. Schenkungsteuer aus.

Im Todesfall unterliegen die Leistungen aus einem Rentenversicherungsvertrag grundsätzlich der deutschen Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses erlangt werden.

8.3 Vermögensteuer

Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit nicht erhoben.

8.4 Versicherungssteuer

Prämien zu Rentenversicherungen sind von der Versicherungssteuer befreit.

9. BESCHWERDEN

Im Fall einer Unstimmigkeit bezüglich des vorliegenden Vertrags können Sie, Ihre Nachfolger oder Erben sowie der (die) Begünstigte(n) und deren jeweilige Vertreter sich an unsere Generaldirektion (Ziffer 1) wenden. Falls das Anliegen von uns nicht zufriedenstellend behandelt wird, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, entweder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder die Finanzmarktaufsicht, zu wenden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Strasse 108
53117 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 4 10 80

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht
Praterstraße 23
A-1020 Wien
Tel.: +43-1-24959-0
Fax.: +43-1-24959-2099

10. GELTENDES RECHT

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11. ÄNDERUNGSKLAUSEL

Die Einzelheiten zu Änderungen der Bestimmungen sind in Artikel 23 der AVB ausführlich dargestellt.

Sofern sich einzelne Bestimmungen des Vertrages im nachhinein als unwirksam erweisen, können wir diese Bestimmungen auch mit Wirkung für bestehende Verträge durch Regelungen ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst entsprechen, sobald ein unabhängiger Treuhänder die Zulässigkeit und Angemessenheit der Änderungen bestätigt hat. Diese Änderungen werden zwei Wochen nach unserer Mitteilung an Sie wirksam.

Darüber hinaus haben wir uns vorbehalten, die Bestimmungen über den Rückkaufswert, die beitragsfreie Versicherung und die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen, welche in Artikel 23 der AVB näher festgelegt sind, zu ändern. Auch diese Änderung ist von der Zustimmung eines Treuhänders abhängig. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Bekanntgabe

schriftlich widersprechen.